

von geisteswissenschaftlichen Werken, die in ihm von jeher gepflegt worden sind. Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Werke und Zeitschriften sind als geschlossene Gruppe an Urban & Schwarzenberg in Berlin und Wien übergegangen.

Das Jubiläum ist gewissermaßen ein Doppeljubiläum, denn die nicht viel jüngere Laupp'sche Buchhandlung kann gleichzeitig auf 110 Jahre des Bestehens zurücksehen.

Wir wünschen den Inhabern der beiden buchhändlerischen Unternehmungen, die durch ihre Geschichte und ihren Entwicklungsgang mit den drei Hochschulen Heidelberg, Freiburg und Tübingen verbunden sind, das Beste für ihr weiteres Wirken zum Segen der Wissenschaften.

Von welchem Zeitpunkte an ist ein Zeitschriftentitel geschützt?

Von Alfred Streißler.

Man trifft vielfach die Anschauung, daß der Titel einer Zeitschrift erst mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Erscheinens dieser Zeitschrift, also mit Vorliegen der ersten Nummer, Schutz genießt. Sogar die Beschwerdeabteilung des Reichspatentamtes hat in einem kürzlich gefaßten Beschluß (abgedruckt im Rahmen des Elfterschen Sammelreferats »Entscheidungen höherer Gerichte«, Wbl. 1926, Nr. 150, Seite 829—30) dieser Anschauung eine Stütze gegeben, indem sie bei Begründung der Nichteintragungsfähigkeit von Zeitschriftentiteln als Warenzeichen unter anderem ausführte: »... Wenn der § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb insofern eine Lücke enthält, als er für die Zeit vor dem Herausbringen der Zeitschrift verjagt, so ist die Beschwerdeabteilung nicht befugt, diese Gesetzeslücke durch eine unzulässige Auslegung der Vorschriften des Warenzeichnungsgesetzes auszufüllen.« Die hier festgestellte Lücke des § 16 des Wettbewerbsgesetzes besteht jedoch nur zu einem Teile. Tatsächlich beginnt zumeist der Titelschutz schon zu einem Zeitpunkt v o r Erscheinen der Zeitschrift, also v o r Vorliegen der ersten Nummer.

Der § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der die wesentliche Grundlage für den Titelschutz bildet, spricht keineswegs aus, daß der Titelschutz erst mit dem tatsächlichen Erscheinen der Zeitschrift beginne. Er schützt vielmehr die »besondere Bezeichnung einer Druckschrift« in jedem Falle, in dem sich der Benutzer dieser besonderen Bezeichnung »befugterweise bedient«. Es hängt also davon ab, was unter dem Sichbedienen eines Titels zu verstehen ist.

Das wesentliche Merkmal einer Zeitschrift, mit dem auch der Titel und der Schutz dieses Titels aufs engste verknüpft ist, ist die Publizität, das öffentliche In-die-Erscheinung-treten. Öffentlichkeit ist also eine erste Voraussetzung. Dabei braucht es keineswegs immer eine unbeschränkte Öffentlichkeit zu sein. Auch eine etwa aus sachlichen Gründen gegebene beschränkte Öffentlichkeit, beispielsweise unter Begrenzung auf die Mitglieder einer Organisation oder einen sonstigen fest umrissenen Personenkreis, reicht aus. Man »bedient« sich also schon eines Zeitschriftentitels dann, wenn man diesen in der Öffentlichkeit benutzt. Freilich ist der Zeitschriftentitel kein selbständiges Schutzobjekt, sondern er genießt den Schutz immer nur in Verbindung mit der Zeitschrift selbst. Besteht aber diese Verbindung, die keine unmittelbar typographisch-räumliche zu sein braucht, dann tritt auch § 16 des Wettbewerbsgesetzes in Anwendung, dann ist also der Titel völlig geschützt.

Wohl jeder Verleger bzw. Gründer einer Zeitschrift steht vor der Notwendigkeit, sich des Titels der neuen Zeitschrift auch schon vor deren Erscheinen zu bedienen. Das ist einmal erforderlich bei den Vorarbeiten innerhalb des eigenen Betriebes und im vorbereitenden Verkehr mit Drucker, Redakteur und sonstigen Mitwirkenden, es ist aber andererseits auch der Öffentlichkeit gegenüber nötig, und zwar in Gestalt einer Vorpropaganda, die der Zeitschrift schon von der ersten Nummer an einen gewissen Abonnenten- und Inseratenbestand sichern soll.

Von diesen beiden, fast regelmäßig in die Erscheinung tretenden Notwendigkeiten einer Benutzung des Titels vor Erscheinen ist diejenige für den Titelschutz belanglos, die sich auf eine Benutzung des Titels innerhalb des eigenen Betriebes und im Verkehr mit den unmittelbar Mitwirkenden erstreckt. Ihr fehlt das

wesentliche Merkmal der Publizität, das mit jedem Zeitschriftentitel unbedingt verknüpft ist. Es besteht im Gegenteil bei derartigen internen Vorarbeiten für die einzelnen Beteiligten ein (ausdrücklich oder stillschweigend auferlegtes) Schweigegebot, eine Verpflichtung zu unbedingt vertraulicher Behandlung der ihnen bekannten Vorbereitungen. Solange also nur diese internen Vorbereitungen im Gange sind, genießt der in Aussicht genommene Titel der Zeitschrift noch keinen wirklichen Schutz. Ein gewisser Schutz besteht nur insofern, als ein Dritter, der sich auf u n l a u t e r e Weise (vielleicht durch Bestechung von Angestellten oder durch irgendeine Spionagetätigkeit mit unlauteeren Mitteln) Kenntnis von den Vorbereitungen verschafft hat, der sich also erweislich eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht hat, belangt werden kann.

Nun laufen aber gewöhnlich neben diesen internen Vorbereitungen auch noch nach außen dringende, öffentlich wirksame Maßnahmen in Gestalt irgendeiner Propaganda. Auch beispielsweise die Eintragung in die Preisliste des Postzeitungsamtes muß nach den hierfür geltenden postalischen Bestimmungen etwa 6 Wochen vor dem tatsächlichen Erscheinen der Zeitschrift bewirkt werden. Die Veröffentlichung des Zeitschriftentitels in der Postzeitungsliste ist aber auch eine in die Öffentlichkeit wirkende Maßnahme. Alle diese nach außen wirkenden Vorbereitungen begründen bereits einen Titelschutz, freilich nur unter der sehr wesentlichen Voraussetzung, daß das tatsächliche Erscheinen der Zeitschrift in angemessenem oder in dem von vornherein angegebenen Zeitpunkt auch wirklich nachfolgt, wodurch die Verbindung des vorangezeigten Titels mit der Zeitschrift selbst gegeben ist. Unter dieser Voraussetzung bedient sich der Verleger bei seiner Vorpropaganda bereits des Zeitschriftentitels in einer Weise, die den Erfordernissen des § 16 des Wettbewerbsgesetzes durchaus genügt.

Wollte man diese Auffassung nicht zulassen, so könnten sich daraus sehr schwerwiegende, vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollte Konsequenzen ergeben. Es würde bereits darauf hingewiesen, daß die Eintragung eines Titels in die Postzeitungsliste eine gewisse Zeit vor dem tatsächlichen Erscheinen erfolgen muß. Auf diese Weise befinden sich in jedem der monatlich erscheinenden Nachträge zur Postzeitungsliste sehr viele Titel von Zeitschriften, die in Wirklichkeit noch nicht erschienen sind, deren Erscheinen jedoch bevorsteht. Wollte man diese Titel sämtlich für vogelfrei erklären, so würde aus der Postzeitungsliste geradezu eine Gebrauchsanweisung für Hintertreppenspekulanten werden. Jeder hätte dann die Möglichkeit, durch eine flüchtig improvisierte Nummer, die nur den betreffenden Titel im Kopf aufzuweisen hat, dem wirklichen Verleger zuvorzukommen und ihm die Benutzung des von ihm gewählten Titels unmöglich zu machen. Bei planmäßiger Ausnutzung dieser Möglichkeiten könnte auch jeder Zeitschriftenverleger durch rechtzeitiges Herausbringen einer Kopfausgabe das Erscheinen jeder Konkurrenz-Zeitung verhindern, indem er allen vorbereiteten Konkurrenzunternehmungen den Titel wegschnappt. In gleicher Weise wäre jede andere Propaganda, wie sie ja nahezu in jedem einzelnen Falle nötig ist, auszunutzen.

Sonach besteht also die Lücke in § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hinsichtlich des Titelschutzes nur insofern, als aus den internen, nichtöffentlichen Vorbereitungen ein Titelschutz noch nicht hergeleitet werden kann, sodaß also in diesem Stadium ein anderer — sei es nun infolge der bekannten Duplizität der Ereignisse oder auch durch irgendwelche Indiskretionen — mit dem beabsichtigten Titel zuvorkommen könnte. Aber auch diese Lücke ist nicht allzu erheblich, weil sie leicht dadurch ausgefüllt werden kann, daß der betreffende Unternehmer den Titel und die Zeitschrift rechtzeitig öffentlich ankündigt. Beispielsweise auch eine Anzeige im Börsenblatt würde durchaus schon einen derartig vorbereitenden Titelschutz mit begründen, immer natürlich vorausgesetzt, daß das Erscheinen der Zeitschrift tatsächlich nachfolgt. Dabei wird im allgemeinen anzunehmen sein, daß das tatsächliche Erscheinen der Zeitschrift mit dem jeweils nächsten Quartalsbeginn einsetzen soll, wenn nicht in der Ankündigung selbst ein anderer Zeitpunkt genannt ist. Erfolgt das Erscheinen dann zu diesem Zeitpunkt nicht, so würde natürlich die titelschutzbegründende Wirkung der Ankündigung verlorengehen.